Bremen - Corona-Bußgeldkatalog

(Stand 08.04.2020)

Quellen:

 $\frac{https://www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/200403\%20Katalog\%20Bu\%DFgelder\%20zur\%20CoronaVO.pdfv}{}$

https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020 04 03 GBl Nr 0019 signed.pdf

Norm der CoronaVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 1 Abs. 1	Verlassen der Wohnung oder Einrichtung ohne triftigen Grund oder mit Zustimmung des Gesundheitsamts oder Empfang von Personen, die nicht zum Haushalt gehören	Infizierte Person	400 EUR
§ 1 Abs. 2	Verlassen der Wohnung oder Einrichtung ohne triftigen Grund oder mit Zustimmung des Gesundheitsamts oder Empfang von Personen, die nicht zum Haushalt gehören	Direkte Kontaktperson eines Infizierten	300 EUR
§ 2 Abs. 1	Verlassen der Wohnung oder Einrichtung ohne triftigen Grund oder mit Zustimmung des Gesundheitsamts oder Empfang von Personen, die nicht zum Haushalt gehören	Rückkehrer/in aus Risikogebiet	300 EUR
§ 6 Abs. 1	Menschenansammlung (>2 Personen) im öffentlichen Raum	Jede/r Beteiligte	50-150 EUR
§ 6 Abs. 1	Organisation einer privaten oder öffentlichen Veranstaltung oder Feier	Organisator/in	250-2.500 EUR
§ 6 Abs. 1	Teilnehmer an Veranstaltung oder Feier	Teilnehmer/in	50-200 EUR
§ 7 Abs. 3	Zusammenkünfte in Sport- oder Freizeiteinrichtungen	Organisator/in Teilnehmer/in	250-500 EUR 50-200 EUR
§ 8	Durchführung von Reisebusreisen	Betriebsinhaber/in Teilnehmer/in	250-500 EUR 50-200 EUR
§ 9 Abs. 1 Nr. 1	Betrieb einer Gaststätte, Ausnahme: Außer-Haus-Verkauf und Lieferung	Verantwortliche Person, die über	500-2.500 EUR

		Öffnung entscheidet	
§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Betrieb von Bars, Clubs und anderen Vergnügungsstätten für Publikum	Verantwortliche Person, die über Öffnung entscheidet	500-2.500 EUR
§ 9 Abs. 1 Nr. 3	Öffnung von Saunen, Fitnessstudios, Sportanlagen etc. für Publikum	Verantwortliche Person, die über Öffnung entscheidet	500-2.500 EUR
§ 9 Abs. 1 Nr. 4	Öffnung von Kinos, Theater, Oper, Museen etc. für Publikum	Verantwortliche Person, die über Öffnung entscheidet	500-2.500 EUR
§ 9 Abs. 1 Nr. 5	Öffnung von Messen, Ausstellungen etc. für Publikum	Verantwortliche Person, die über Öffnung entscheidet	500-2.500 EUR
§ 9 Abs. 1 Nr. 6	Öffnung von Spielhallen, Wettbüros etc.	Verantwortliche Person, die über Öffnung entscheidet	500-2.500 EUR
§ 9 Abs. 1 Nr. 7	Öffnung einer Prostitutionsstätte für Publikumsverkehr	Verantwortliche Person, die über Öffnung entscheidet	500-2.500
§ 9 Abs. 1 Nr. 8	Öffnung von Begegnungstreffs, z.B. Spielplätze	Verantwortliche Person, die über Öffnung entscheidet	250-500 EUR
§ 9 Abs. 1 Nr. 9	Öffnung von Jugendherbergen	Verantwortliche Person, die über Öffnung entscheidet	500-2.500 EUR
§ 9 Abs. 2	Öffnung von Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Einkaufszentren, soweit keine Ausnahmegenehmigungen vorliegen	Verantwortliche Person, die über Öffnung entscheidet	500-4.000 EUR
§ 10	Anbieten von Übernachtungsmöglichkeiten zu touristischen Zwecken	Betreiber/in, Vermieter/in	500-2.500 EUR
§ 10	Bewirtung von Gästen, die keine Übernachtungsgäste sind	Betreiber/in, Vermieter/in	500-2.500 EUR
§ 10	Missachtung von Abstandsregelungen, z.B. Abstand zwischen Gästen 1,5m	Betreiber/in, Vermieter/in	400-1.000 EUR
§ 12 S. 1 Nr. 3	Erbringung einer unzulässigen Dienst- oder Handwerkerleistung	Dienstleister/in Handwerker/in	75 EUR
§ 12 S. 2	Entgegennahme einer unzulässigen Dienst- oder Handwerkerleistung	Kunde/Kundin	50 EUR

§ 14 Abs. 1 Nr. 1- 11	Missachtung Besuchsverbot in Krankenhäusern, Tageskliniken etc., vorbehaltlich Ausnahmen, z.B: Kinder- und Palliativstationen	Besucher/in	750 EUR
§ 15 Abs. 1	Öffnung einer Tagespflege für den Pflegebetrieb – vorbehaltlich Ausnahmen, z.B. Notbetreuung	Betreiber/in	1.000-5.000 EUR
§ 16 Abs. 1	Betreuung in Angeboten der Eingliederungshilfe, z.B. Drogen- und Suchthilfe – vorbehaltlich Ausnahmegenehmigung, z.B. Notbetreuung	Betreiber/in	1.000-5.000 EUR
§ 17 Abs. 1	Abhalten von Unterricht oder Betreuungsbetrieb, Ausnahme: Notbetreuung	Träger/in	1.000-5.000 EUR
§ 18	Öffnung von Hochschulen, Fahrschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung etc.	Verantwortliche Person, die über Öffnung entscheidet	500-2.500 EUR